Satzung

des Kreis-Chorverbandes Bernkastel-Wittlich e.V.¹

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Kreis-Chorverband Bernkastel-Wittlich e.V., nachfolgend jeweils "KCV" genannt.
- (2) Sitz des KCV ist in 54516 Wittlich. Er ist unter der Register-Nummer 871 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
- (3) Der KCV ist eine Mitgliedsorganisation des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Zweck des KCV ist die Förderung der Kultur, insbesondere die Pflege des deutschen und internationalen Liedgutes.

Der KCV fördert den Chorgesang seiner ihm angeschlossenen Chöre.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- die intensive Beratung der Mitgliedschöre des Kreis-Chorverbandes Bernkastel-Wittlich in allen Fragen chorischen Schaffens,
- die Aus- und Fortbildung von Sängerinnen und Sängern der ihm angeschlossenen Chöre,
- die Förderung der musikalischen Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen,
- die F\u00f6rderung von Gesangsausbildung durch die Schaffung der Voraussetzungen f\u00fcr eine schulische Ausbildung im Fach Gesang (Einzel- und Gruppenunterricht) in einer Kooperation mit der Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich,
- die Einrichtung und Unterhaltung eines Kreis-Kinder- und Jugendchores in der Trägerschaft des KCV,
- die Förderung und Pflege aller Chorgattungen,
- die Gewinnung, Aus- und Fortbildung von Chorleitern,
- die Durchführung von Kreis-Chorkonzerten, Freundschaftssingen, Gesangswettstreiten und Chorwettbewerben und ähnlichen Chorprojekten,
- die aktive Unterstützung der administrativen Tätigkeit der dem Kreis-Chorverband Bernkastel-Wittlich angeschlossenen Chöre, insbesondere durch Beratung in allen das Vereinsleben betreffenden Fragen und Problemen,
- die Beteiligung an Veranstaltungen des Chorverbandes Rheinland-Pfalz.
- (2) Der KCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der KCV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KCV dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des KCV erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des KCV. Die Mitglieder der Organe des KCV haben gegenüber dem KCV einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der dem Kreis-Chorverband Bernkastel-Wittlich zur Verfügung stehenden Haushaltmittel, der zu deren Verwendung gefassten Beschlüsse der Organe des Kreis-Chorverbandes Bernkastel-Wittlich und im Rahmen

¹ Hervorgegangen aus den nach dem 2. Weltkrieg gegründeten Kreissängerbund bzw. Sängerkreis Bernkastel und Sängerkreis Wittlich und der Fusion zum Sängerkreis Bernkastel-Wittlich zum 01.01.1972. Die Namensänderung zu "Kreis-Chorverband" erfolgte am 19.03.2006.

der steuerlich zulässigen Höhe. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KCV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des KCV können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (2) Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - Informations- und Auskunftsrechte,
 - das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des KCV und des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V.
 - das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
 - Treue- und Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem Kreis-Chorverband Bernkastel-Wittlich
 - die Pflicht, pünktlich und in voller Höhe die beschlossenen Beiträge zu zahlen,
 - die Pflicht, Beschlüsse der Gremien des Kreis-Chorverbandes Bernkastel-Wittlich und des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. zu befolgen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
 - bei Fusion mit einem anderen KCV
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem KCV,
 - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem KCV erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vermögen des KCV.

- (4) Ein Mitglied kann aus dem KCV ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des KCV verstoßen oder sich vereinsschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
 - den KCV in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von einem Monat zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht auf Berufung zum Chorverbandstag zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufungseinlegung entscheidet der nächste Chorverbandstag über die Berufung.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe und Fälligkeit der Chorverbandstag jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des KCV, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des KCV hinausgehen. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des KCV, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des KCV gedeckt werden kann. Die Höhe der Umlage darf den dreifachen Jahresmitgliedsbeitrag nicht übersteigen.

(2) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den KCV zu verpflichten, eine Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages, der Gebühren und Umlagen Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen sind an den KCV zur Zahlung spätestens 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem KCV nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Der ausstehende Beitrag wird dann mit banküblichen Zinsen auf die Beitragsforderung pro Jahr des Verzuges verzinst.

Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand Ratenzahlung sowie Stundung der Zahlung beschließen.

Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren/ der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem KCV gegenüber für sämtliche dem KCV mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem KCV nicht mitgeteilt hat.

§ 5 Organe

Organe des KCV sind:

- 1. der Chorverbandstag
- 2. der Vorstand
- der Musikausschuss

§ 6 Chorverbandstag

- (1) Der Chorverbandstag ist das höchste Gremium des KCV, dessen Mitgliederversammlung. Er ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Er ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
 - Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Vereins,
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Bestimmung von Ort und Zeit des Chorverbandstages, dessen Durchführung sowie die Organisation von überörtlichen Veranstaltungen des Kreis-Chorverbandes Bernkastel-Wittlich.
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder.
- (2) Der Chorverbandstag sollte im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfinden. Ein außerordentlicher Chorverbandstag für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für den ordentlichen Chorverbandstag ist einzuberufen, wenn:
 - der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,

• ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

Der Chorverbandstag ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Anderungen von e-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn des Chorverbandstages schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor dem Chorverbandstag bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Beratung in der Mitaliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung Chorverbandstages mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

- (3) Der Chorverbandstag wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt der Chorverbandstag den Leiter. Der Versammlungsleiter übt beim Chorverbandstag das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen des Chorverbandstages. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt der Chorverbandstag einen Wahlausschuss, bestehend aus einer/m Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Die/der Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt in diesem Zeitraum auch die Leitung der Wahlgänge.
- (4) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- Zahl der erschienenen Mitglieder,
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen),
- die Art der Abstimmung,
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut,
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 7 Wahlen, Stimmrecht

- (1) Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang e in stim mig beschließt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden bei der Ergebnisfeststellung nicht gezählt. Ein ordnungsgemäß einberufener Chorverbandstag ist stets beschlussfähig.
- (2) Jeder Mitgliedsverein entsendet zum Chorverbandstag für je angefangene 30 singende und am 1.1. eines Jahres bei dem Kreis-Chorverband gemeldete aktive Mitglieder einen Vertreter, der die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitgliedsvereins ausübt. Die Bündelung des Stimmrechts auf einen Vertreter ist nicht statthaft. Weiter

stimmberechtigt sind mit jeweils einer Stimme die Mitglieder des Vorstandes gem. § 8 dieser Satzung. Im Übrigen genießen natürliche Personen kein Stimmrecht.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit:
 - dem Kreis-Vorsitzenden
 - bis zu drei gleichberechtigten stellvertretenden Kreis-Vorsitzenden
 - dem Kreis-Schatzmeister
 - dem Kreis-Chorleiter

sowie dem erweiterten Vorstand mit:

- dem stellvertretenden Kreis-Chorleiter
- dem Kooperationsbeauftragten für die Musikschule des Landkreises Bernkastel-Wittlich
- eine durch Beschluss des Chorverbandstags festzusetzende Zahl von Beisitzern.

Die Amtsinhaber müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Mitglied eines Mitgliedsvereins sein. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan.

Der Vorstand tritt nach Einladung durch den Vorsitzenden bei Bedarf zu Vorstandssitzungen zusammen; er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Ehrenmitglieder des KCV können mit Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Kreis-Vorsitzende, die stellvertretenden Kreis-Vorsitzenden, der Kreis-Schatzmeister und der Kreis-Chorleiter. Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des KCV berechtigt. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Erledigung der Verwaltungsaufgaben und der laufenden Geschäfte sowie aller Aufgaben, die nicht in dieser Satzung oder durch Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand hat darüber hinaus folgende Aufgaben:
 - die Ausführung der Beschlüsse des Chorverbandstages,
 - die Vorbereitung und Einberufung des Chorverbandstages
 - die Vergabe von Ehrungen und Auszeichnungen des KCV und des Chorverbandes Rheinland-Pfalz
 - die Entscheidung über die Einrichtung von Kreis-Chorverbands-Chören in allen betreuten Chorgattungen nach Anhörung des Musikausschusses,
 - die Entscheidung über die Einrichtung einer nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle-.
 - die Entscheidung über die finanzielle oder ideelle F\u00f6rderung seiner Mitglieder. Hierzu kann der Vorstand neben Einzelfallentscheidungen auch Regelungen mit Dauerwirkung (z.B. in Form von Richtlinien) treffen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt oder wird mangels Kandidaturen eine Vorstandsfunktion nicht durch Wahl durch den Chorverbandstag besetzt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der KCV-Mitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- (6) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (7) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Angelegenheiten im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die e-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der e-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.
- (8) Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen und deren Wirkungskreis bestimmen.
- (9) Der Vorstand kann mit Beschluss mit einer 4/5-Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den KCV nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn
 - eine Verletzung von Amtspflichten, oder
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung

vorliegt und ein Mediationsverfahren erfolglos geblieben ist. Der Mediator ist einvernehmlich von beiden Parteien innerhalb einer Frist von drei Wochen, nachdem der KCV dem Betroffenen den Mediationsantrag schriftlich zur Kenntnis gegeben hat, zu bestimmen. Können sich die beiden Parteien nicht auf einen Mediator einigen, werden sie den Chorverband Rheinland-Pfalz anrufen, um einen geeigneten Mediator zu bestimmen.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 9 Musikausschuss

- (1) Der Musikausschuss setzt sich wie folgt zusammen:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Vorsitzenden des Kreis-Chorverbandes
 - dem stellvertretenden Kreis-Chorleiter
 - bis zu drei Beisitzern.
- (2) Den Vorsitz des Musikausschusses führt der Kreis-Chorleiter. Der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer werden vom Vorstand gewählt. Der Musikausschuss wird von seinem Vorsitzenden nach eigenem Ermessen bei Bedarf einberufen.
- (3) Aufgaben des Musikausschusses sind insbesondere:
 - Beratung grundsätzlicher Angelegenheiten chorischen Schaffens
 - Entwicklung von Zukunftsperspektiven chorischen Schaffens
 - Beratung des Vorstandes in allen musikfachlichen Fragen
 - Planung und Durchführung von Kreis-Chorkonzerten und sonstigen Chorprojekten des KCV
 - Entwicklung von Modellen zur Gewinnung aktiver Mitglieder in den Chören
- (4) Die Niederschriften der Sitzungen des Musikausschusses sind dem Vorstand innerhalb einer angemessenen Frist nach einer Sitzung des Musikausschusses zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Kassenprüfung

(1) Der Chorverbandstag wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, und zwar in geraden Jahren einen Kassenprüfer und in ungeraden Jahren einen Kassenprüfer. Diese sollen nach Möglichkeit in Buchführungs- und

- Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.
- (2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des KCV. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Unterlagen des KCV zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten dem Chorverbandstag schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen diesem ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin des Chorverbandstages vorzulegen.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Der KCV verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des KCV personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des KCV zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Printund Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von KCV-Einrichtungen, -Gerätschaften oder -Gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Organe des KCV (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des KCV tätiger Personen entstehen, haftet der KCV nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der KCV gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat
- (2) Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Schädigt ein Mitglied den KCV in Ausübung eines KCV-Amtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des KCV, so darf der KCV Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der KCV bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der KCV von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

- (4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den KCV, falls es die Schädigung in Ausübung eines KCV-Amtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des KCV herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- (5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung

- (1) Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des KCV kann nur in einem Chorverbandstag mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern der Chorverbandstag nichts anderes beschließt, sind die gem. § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der KCV aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des KCV oder seiner Aufhebung fällt das Vermögen des KCV an den Landkreis Bernkastel-Wittlich, der es für gemeinnützige Zwecke der Pflege der Kultur, insbesondere des Chorgesanges, im Landkreis Bernkastel-Wittlich zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Die personalbestimmenden Begriffe dieser Satzung gelten auch in der jeweils anderen Form (männlich/weiblich/divers oder weiblich/männlich/divers).
- (2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 17. M\u00e4rz 2024 in Minderlittgen beschlossen. Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft und ersetzt die Satzung in der bisherigen Fassung

Der Cho	geschäftsführende rverbandes Bernkas		•	im	Sinne	des	§	26	BGB)	des	Kreis-	
Kreis-Vorsitzende/r			stellv. Kreis-Vorsitzende/r				stellv. Kreis-Vorsitzende/r					
Stel	lv. Kreis-Vorsitzende	_ /r Kr	eis-Schatzn	neist	ter/in	K	rei	s-Ch	orleiter	·/in		